



# **Satzung der Gemeinde Kleinostheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15. Dezember 2000

Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2000  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 51/52 vom 22.12.2000  
Druckfehlerberichtigung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 1/2 vom 12.01.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2001

§§ 4; 5; 6  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2001  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 50 vom 14.12.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 4 Abs. 1  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2002  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 32/33 vom 16.08.2002  
in Kraft getreten am 17.08.2002

§ 5 geändert und § 5 a neu eingefügt  
durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2006  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 08/2006 vom 24.02.2006  
in Kraft getreten am 01.03.2006

§ 1 Abs. 2, § 5 Buchst. d) und § 5 a  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2007  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 23/2007 vom 08.06.2007  
In Kraft getreten am 09.06.2007

§ 4, § 5 Buchstabe a), b) und c) und § 5 a Buchstabe i)  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2008  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 20/2008 vom 16.05.2008  
In Kraft getreten am 01.06.2008

§ 4 Abs. 1, § 5, § 5 a, § 6 Abs. 1, 2, 3  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2010  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 49/2010 vom 10.12.2010  
In Kraft getreten am 01.01.2011

§ 4 Abs. 1, § 5, § 5 a  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2013  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 46/2013 vom 15.11.2013  
In Kraft getreten am 01.01.2014

§ 4 Abs. 1  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2015  
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“  
Nr. 42 vom 16.10.2015  
in Kraft getreten am 17.10.2015

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b), § 4 Abs. 1, § 5 und § 5a  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016  
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“  
Nr. 48 vom 02.12.2016  
in Kraft getreten am 01.01.2017

# **Satzung der Gemeinde Kleinostheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zu- sammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.12.2000

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Leistungsgebühren (§ 5 a)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- a) Reihengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für
    - aa) Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 373,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 18,65 EUR erhoben.
    - bb) Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 696,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 34,80 EUR erhoben.
  - b) Doppelgrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 917,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 45,85 EUR erhoben.
  - c) Familiengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.438,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 71,90 EUR erhoben.
  - d) Urnengrabstätten
    - aa) Urnenwandgrabstätten oder Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 966,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 64,40 EUR erhoben.
    - bb) Grabstätten für Urnenerdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 464,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 30,93 EUR erhoben.
    - cc) Urnengrabstätten im Rasenfeld mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 876,00 EUR.  
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 58,40 EUR erhoben.
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhefrist, erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurück erstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und des Leichenhauses betragen:

- a) die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung von Leichen und zur Bestattung in Kleinostheim vom ersten bis einschließlich vierten Tag 216,00 EUR,
- b) je weiterem angefangenem Tag (ausgenommen Tag der Aussegnung) 108,00 EUR,
- c) die Aufbewahrung von Leichen ohne Bestattung, je angefangenem Tag 108,00 EUR,
- d) die Benutzung der Aussegnungshalle 210,00 EUR,
- e) die Benutzung der Gedächtniskapelle 185,00 EUR,
- e) Ausgestaltung der Aussegnungshalle 115,00 EUR,
- f) Ausgestaltung der Gedächtniskapelle 92,00 EUR,
- g) Benutzung der Tontechnik 49,00 EUR.

**§ 5 a**  
**Leistungsgebühren**

Für Leistungen bei einer Bestattung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren erfassen sämtliche anlässlich der Bestattung erbrachten Leistungen mit Ausnahme der in §§ 4, 5 und 6 genannten Tatbestände.

Die Gebühren betragen für die

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte, einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte                          | 500,00 EUR, |
| b) Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr in einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte bei Tieferlegung und Grabaushub                  | 683,00 EUR, |
| c) Beisetzung in einer Urnengrabstätte  | 200,00 EUR, |
| d) Beisetzung eines Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte, einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte                                      | 266,00 EUR, |
| e) Überschüssige Erde (Sargvolumen) abfahren  | 114,00 EUR, |
| f) Grabstätte ausgrünen, Flammshalen aufstellen bzw. Urnenkammer schmücken  | 51,00 EUR,  |
| g) Aufbringung von Grabschmuck  | 51,00 EUR.  |
| h) Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bei Erd- oder Urnenbeisetzung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 EUR. |

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt   | 15,00 EUR. |
| (2) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt pro Kalenderjahr   | 30,00 EUR. |
| (3) Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals und der Einfassung beträgt  | 25,00 EUR. |
| (4) Das Entgelt für das Entfernen des Grabmals und die Räumung der Grabstätte durch Mitarbeiter der Gemeinde Kleinostheim bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.  |            |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |            |

**DRITTER TEIL:**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinostheim vom 29.10.1990 außer Kraft.

Kleinostheim, 15.12.2000  
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Kammerlander  
Erster Bürgermeister